

Inhaltsverzeichnis

Top Ö 5	Leasing- und Kaufvertrag über das HallenFreizeitBad zwischen der Stadt Bornheim und dem Stadtbetrieb Bornheim	Vorlage: 010/2011-2
	Vorlage	
	Vorlage: 010/2011-2	Vorlage: 010/2011-2
	Leasingkonzept Stadt Bornheim kompr.	
Top Ö 8	Sachstand der Abwicklung von Maßnahmen nach dem Konjunkturpaket II	Vorlage: 072/2011-1
	Vorlage	
	Vorlage: 072/2011-1	Vorlage: 072/2011-1
	1 Liste Bildung	
	Vorlage: 072/2011-1	Vorlage: 072/2011-1
	2 Liste Sonstige Infrastruktur	
	Vorlage: 072/2011-1	Vorlage: 072/2011-1
	3 Liste Bildung (externe Träger)	
Top Ö 10	Haushaltssatzung 2011 mit allen Anlagen	Vorlage: 024/2011-2
	1 Erg. HFWA - Änderungsliste 2011-D31 (investiv)	
	Vorlage: 024/2011-2	Vorlage: 024/2011-2
	2 Erg. HFWA - Änderungsliste 2011-D3 (konsumtiv)	
	Vorlage: 024/2011-2	Vorlage: 024/2011-2
	3 Erg. HFWA - Prioritätenliste 2011 D2++	

TOP

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	17.02.2011
--	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	010/2011-2
Stand	03.02.2011

Betreff Leasing- und Kaufvertrag über das HallenFreizeitBad zwischen der Stadt Bornheim und dem Stadtbetrieb Bornheim

Beschlussentwurf:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt die steuerrechtliche sowie betriebs- und haushaltswirtschaftliche Analyse der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Stand der Ausgliederung des Bäderbetriebes aus dem Haushalt der Stadt sowie zum beabsichtigten Leasingvertrag zwischen der Stadt Bornheim und dem Stadtbetrieb Bornheim zur Kenntnis und beauftragt den Bürgermeister, die erforderlichen Abstimmungen mit der Finanzverwaltung gemäß den Handlungsempfehlungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Vermeidung eines umsatzsteuerlichen Leistungsaustauschs vorzunehmen.

Sachverhalt:

Der Bürgermeister verweist zum Sachverhalt auf die Vorlage Nr. 445/2010-2, die in der Ratssitzung am 09.12.2010 mit der Maßgabe vertagt wurde, weitere steuerrechtliche sowie betriebs- und haushaltswirtschaftliche Fragen zu klären.

Hinsichtlich der Beantwortung dieser Fragen wird auf die beigefügte Ausarbeitung der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verwiesen. In der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses steht ein Vertreter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für Erläuterungen zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen zum Sachverhalt

Ausarbeitung BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Potsdamer Platz 5 · 53119 Bonn

Stadt Bornheim
Stadtkämmerer
Herrn Ralf Cugaly
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Bearbeiter: Fe/SG/ib
Telefon: +49 228 9849-212
Telefax: +49 228 9849-452
E-Mail: Sabine.Giese@bdo.de

Datum: 2. Februar 2011

Leasingkonzept Hallenfreizeitbad

Sehr geehrter Herr Cugaly,

Sie haben uns gebeten, den Stand der Ausgliederung des Bäderbetriebes aus dem Haushalt der Stadt sowie den beabsichtigten Leasingvertrag zwischen der Stadt Bornheim und dem Stadtbetrieb Bornheim unter steuerrechtlichen sowie betriebs- und haushaltswirtschaftlichen Aspekten zu analysieren. In diese Analyse sollen auch die Fragen der Politik an die Stadtverwaltung aus den beiden Schreiben vom 24. November 2010 und 9. Dezember 2010 einbezogen werden. Ihrer Bitte kommen wir hiermit gerne nach.

Sachverhalt

Bereits in den Jahren 2004 und 2005 wurde die Ausgliederung einzelner Aufgabengebiete der Stadt Bornheim in eine andere Organisationsform untersucht. In einer uns vorgelegten Präsentation vom 20. April 2005 wurde die Gründung eines rechtlich unselbständigen Eigenbetriebes vorgestellt. Dieses Konzept ist offensichtlich nicht weiter verfolgt worden, da mit Beschluss des Stadtrates vom 30. August 2007 die Gründung einer rechtlich selbständigen Anstalt des öffentlichen Rechtes (AöR) „Stadtbetrieb Bornheim“, kurz SBB, zum 1. Januar 2008 beschlossen wurde.

Die satzungsgemäßen Aufgaben des SBB sind

- die Bereitstellung und der Betrieb von Bädern und
- die Erbringung hoheitlicher Leistungen durch den Baubetriebshof insbesondere im Bereich der Straßenunterhaltung und -reinigung sowie der Friedhöfe einschließlich Friedhofsverwaltung.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Friedrich J. Ziegler • Vorstand: WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender) • WP StB RA Werner Jacob (stellv. Vorsitzender)
StB Frank Biermann • WP StB Christian Dyckerhoff • WP StB Klaus Eckmann • WP StB Dr. Arno Probst • WP StB Kai Niclas Rauscher • WP StB Uwe Rittmann
WP StB Michael Rohardt • WP StB Roland Schulz • Stellv.: WP Dr. Christian Gorny
Sitz der Gesellschaft: Hamburg Amtsgericht Hamburg HR B 1981

Berlin • Bielefeld • Bonn • Bremen • Bremerhaven • Dortmund • Dresden • Düsseldorf • Erfurt • Essen • Flensburg • Frankfurt am Main • Freiburg • Hamburg
Hannover • Kassel • Kiel • Koblenz • Köln • Leipzig • Lübeck • München • Rostock • Stuttgart/Leonberg • Troisdorf • Wiesbaden

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

In Ziff. 4 des Ratsbeschlusses vom 30.8.2007 wurde festgelegt, das rechtliche und wirtschaftliche Eigentum an den für den Betrieb des SBB erforderlichen Gegenständen auf die AöR zu übertragen. Als Übertragungswert wurden die bei der Stadt Bornheim zum 31. Dezember 2007 ausgewiesenen Buchwerte dieser Gegenstände bestimmt.

Seit dem 1. Januar 2008 hat der SBB seine satzungsgemäße operative Tätigkeit aufgenommen, dazu gehört auch der Betrieb des Hallenfreizeitbades HFB. Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter sind gem. § 613a BGB von der Stadt auf den SBB übergegangen.

Der Betrieb des HFB ist dauerdefizitär, bereits in den Erläuterungen zum Gründungsbeschluss ist daher geregelt, dass die Stadt Bornheim eine „Stadtpauschale in Höhe der ausgewiesenen Fehlbeträge“ zur Finanzierung des SBB leistet. Entsprechende Planansätze wurden in die Haushaltspläne der Stadt und die Wirtschaftspläne des SBB aufgenommen. Für beide Körperschaften sind seit 2008 noch keine Abschlüsse erstellt worden, eine endgültige Abrechnung der Fehlbeträge des SBB mit der Stadt ist noch vorzunehmen.

Abweichend von der Beschlusslage aus 2007 ist die Stadt Bornheim weiterhin Eigentümerin der Immobilien des Bäderbetriebes geblieben. Eine notarielle Beurkundung des Eigentümerwechsels als Voraussetzung für die Wirksamkeit der beschlossenen Übertragung des HFB ist bis heute nicht erfolgt.

Bäderimmobilien / NKF Bewertung

Die Immobilien für den Bäderbetrieb umfassen umfangreiche Bodenflächen, das Hallenbad mit Außensauna, den Freibadbereich sowie die Außengastronomie und die Sommerumkleide.

Die Stadt Bornheim hat die Umstellung ihrer Haushaltsrechnung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement NKF ab dem Haushaltsjahr 2007 vorgenommen. Basis der Umstellung des Rechnungswesens war die Erstellung einer kommunalen Eröffnungsbilanz auf den 1.1.2007. Zu diesem Zweck mussten die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der Stadt erstmalig vollständig erfasst und bewertet werden.

Diese Erfassung und Bewertung erfolgte nach den Vorgaben der mit Einführung des NKF neu gefassten Gemeindeordnung sowie der Gemeindehaushaltsverordnung NRW GemHVO. Als Bewertungsgrundsatz für die NKF Eröffnungsbilanz wird in § 54 GemHVO der „vorsichtig geschätzte Zeitwert“ bestimmt. Unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes und der besonderen Bewertungsvorschriften in § 55 GemHVO wurden für die Bäderimmobilien zum 1.1.2007 folgende NKF Werte ermittelt:

- Bodenwerte TEUR 2.164
- Gebäudewerte TEUR 9.961

Bis zum 31. Dezember 2007/1. Januar 2008, dem geplanten Übertragungszeitpunkt auf den SBB, hat sich der NKf Gebäudewert um die Abschreibungen des Jahres 2007 auf TEUR 9.691 reduziert.

Bedingt durch die Dauerverlustsituation des Bäderbetriebes sind für diesen Bereich der Stadt keine Steuererklärungen angefordert und erstellt worden. Ein Anlagenachweis mit den fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten des Badvermögens liegt dementsprechend nicht vor.

Eine durch uns vorgenommene Ermittlung der Werte, basierend auf den Investitionen der Stadt im Bäderbetrieb seit 1975, den Einlagewerten der Grundstücke (Bodenrichtwerte 1975) und der steuerlichen Nutzungsdauern, ergab zum 31. Dezember 2007 vorläufige steuerliche Buchwerte von insgesamt TEUR 8.700.

Steuerliche Folgen aus der Übertragung des Bäderbetriebes auf den SBB zum 31. Dezember 2007

Ertragsteuerlich ist der Sachverhalt wie folgt zu würdigen: Unabhängig von dem geplanten Abschluss des Leasingvertrages zum 1. Januar 2008 oder zum 1. Januar 2011 wurde nach der derzeitigen Sachlage der bisher von der Stadt Bornheim geführte Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Bäderbetrieb“ bereits zum 31. Dezember 2007 mit Übernahme der Betriebsführung gegen Verlustausgleich durch den SBB **von der Stadt Bornheim aufgegeben**.

Dieses - durchaus überraschende - Fazit resultiert aus der besonderen steuerrechtlichen Natur des BgA. Ein BgA entsteht nicht durch einen formellen Gründungsakt, wie z. B. der Abschluss eines Gesellschaftsvertrages, sondern allein aus der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand. In dem Moment, in dem die Stadt Bornheim den BgA nicht mehr selber betreiben hat, sondern die Anlage unentgeltlich einem Dritten - hier dem SBB - überlassen hat, wurde das wirtschaftliche Engagement der Stadt beendet. Alleine auf Grund dieser Tatsache hörte der BgA auf zu existieren.

Auch liegt hier keine Verpachtung eines gesamten BgA vor, der analog als wirtschaftliche Tätigkeit und damit selber wieder als BgA zu werten wäre. Die unentgeltliche Überlassung des Bäderbetriebs an den SBB gegen Gewährung eines Verlustausgleichs erfüllt das für einen BgA notwendige Kriterium der Einnahmeerzielungsabsicht nicht mehr, da die Stadt de facto nur belastet ist.

Die Finanzverwaltung hat ihre Auffassung zu dieser Thematik in einem Schreiben explizit festgehalten (OFD Hannover, S-2706 - 290 - StO 241 vom 23.9.2009). Auch der Abschluss des geplanten Leasingvertrags über das HFB würde die steuerliche Situation nicht verändern, da sich der Verlustausgleich der Stadt exakt in Höhe der Zinsanteile aus den Leasingraten und der im SBB anfallenden Abschreibungen für das HFB erhöhen wird, d. h. die Stadt Bornheim würde in Summe immer noch ein Zuschussgeschäft in unveränderter Höhe betreiben. Ergibt

sich aber bei einheitlicher Betrachtung eine Belastung für die juristische Person des öffentlichen Rechts (jPdöR), weil der Zuschuss das Entgelt für die Verpachtung übersteigt, ist eine entgeltliche Verpachtung weiterhin zu verneinen. (Zur Darstellung der Wechselbeziehungen zwischen den beiden Rechenwerken verweisen wir auf Seite 11/12 dieses Schreibens).

Auch der zivilrechtlich „rückwirkende“ Abschluss eines Immobilien-Leasing-Vertrags auf den 1. Januar 2008 ist für die steuerrechtliche Bewertung irrelevant, da die Besteuerung grundsätzlich nach den tatsächlichen Verhältnissen und nicht nach dem zivilrechtlichen Vertragswerk erfolgt (§ 38 Abgabenordnung: „Die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis entstehen, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft.“). Insbesondere mit Rückwirkung abgeschlossene Verträge gelten steuerlich stets als ex nunc wirksam.

Die Beendigung der wirtschaftlichen Tätigkeit hat zur Folge, dass der BgA mit Überlassung an den SBB **aufgegeben wurde**. Nachlaufende Einnahmen aus den Zinsanteilen der Leasingraten stellen bei der Stadt Bornheim Einkünfte auf der steuerrechtlich irrelevanten Ebene der Vermögensverwaltung (Verzinsung einer Forderung) dar.

Mit Aufgabe des BgA ist der Aufgabegewinn zu ermitteln. Dabei wird der steuerrechtliche Verkehrswert des BgA gegen die steuerrechtlichen Buchwerte lt. der Gewinnermittlung des BgA gerechnet. Der sich als Differenz aus diesen beiden Werten ergebende Gewinn stellt die letzte Fruchtziehung aus dem Betrieb des BgA dar, er ist grundsätzlich körperschaftsteuerpflichtig. Eine Gewerbesteuerpflicht entfällt u. E. im vorliegenden Fall, da der Bäderbetrieb eindeutig ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird, diese aber eine zwingende Voraussetzung für die Gewerbesteuerpflicht darstellt.

Als Bemessungsgrundlage für den Veräußerungswert müssen zur verlustfreien Abgabe des Bäderbetriebes aus dem Haushalt der Stadt Bornheim die dort bilanzierten NKF Werte herangezogen werden. Im Ertragsteuerrecht gilt als Wert eines Wirtschaftsguts im Moment der Betriebsaufgabe der gemeine Wert, d. h. der Wert, der bei einer Weiterveräußerung an einen fremden Dritten erzielt werden kann. Unter der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gegebenheiten und der kommunalen Nutzungsverwendung des Bäderbetriebs stellt der Wert nach NKF von rd. Mio. EUR 11,8 u. E. die Obergrenze der Preisfindung dar. Eine Veräußerung des HFB an einen Dritten zu einem darüber liegenden Preis, mit der Vorgabe der Aufrechterhaltung des Bäderbetriebes zu den bisherigen Eintrittspreisen, erscheint ausgeschlossen.

Von diesem Aufgabewert sind zur Ermittlung des steuerlichen Aufgabegewinns die vorläufig ermittelten steuerlichen Buchwerte von rd. Mio. EUR 8,7 (vgl. oben) abzuziehen. Daraus resultiert insgesamt ein vorläufiger Aufgabegewinn von rd. Mio. EUR 3.

Dieser Veräußerungsgewinn ist - da er noch in 2007 anfällt - nach Verrechnung mit dem laufenden Verlust des Jahres 2007 beim BgA der Körperschaftsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag von insgesamt 26,375 v. H. zu unterwerfen. Da der BgA als Segment des Haushaltes der Stadt

Bornheim keine eigene Rechtspersönlichkeit innehatte, kann er diesen Gewinn nicht in seinem eigenen Vermögen halten. Er gilt folglich noch im Jahr 2007 als an die Stadt Bornheim ausgeschüttet. Diese (fiktive) Gewinnausschüttung wird mit zusätzlich Kapitalertragsteuer in Höhe von 10 v. H. zzgl. Solidaritätszuschlag (§ 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG i. d. F. des UntStRefG 2008) belastet.

Die ertragsteuerlichen Folgen der fiktiven Gewinnausschüttung können gemildert oder ggfs. neutralisiert werden, wenn die in den Vorjahren entstandenen Verluste des Bäderbetriebs zwecks Verrechnung steuerlich erfasst werden. In Rücksprache mit den Behörden können für die Vorjahre ab 2004 nachträglich Steuererklärungen für das HFB erstellt werden.

Da regelmäßig ein laufender jährlicher Verlust von überschlägig TEUR 1.200 erwirtschaftet wurde, kann dieser für die Jahre 2004 bis 2006 festgestellt und vorgetragen werden. Der laufende Verlust des Jahres 2007 ist mit dem Aufgabegewinn vorrangig zu verrechnen. Zu beachten ist allerdings, dass der Verlustausgleich aus den Vorjahren nur bis zu einer Höhe von Mio. EUR 1 unbegrenzt möglich ist, übersteigende Verlustvorträge können nur zu 60 v. H. verrechnet werden (§ 10d Abs. 2 EStG).

Ein Rechenbeispiel verdeutlicht die steuerliche Belastung mit und ohne vorherige Feststellung der Verluste:

	Besteuerung des Aufgabegewinns	
	ohne Verlustvortrag	mit Verlustvortrag
Verkehrswert	11.800.000,00	11.800.000,00
./. Buchwert	-8.700.000,00	-8.700.000,00
Aufgabegewinn	3.100.000,00	3.100.000,00
./. Laufender Verlust 07	-1.200.000,00	-1.200.000,00
zu versteuerndes Einkommen 07	1.900.000,00	1.900.000,00
./. Verlustvortrag		
- bis € 1.000.000	0,00	-1.000.000,00
- 60 v.H. des überschießenden Betrags	0,00	-540.000,00
zu versteuern	1.900.000,00	360.000,00
Körperschaftsteuer im BgA (26,375 v.H.)	501.125,00	94.950,00
Kapitalertragsteuer auf "Dividende"	200.450,00	0,00
Steuerliche Gesamtbelastung	701.575,00	94.950,00

Neben der Feststellung der vortragsfähigen Verluste sind nachträgliche Steuererklärungen für das HFB auch für die Besteuerung der fiktiven Dividende auf Ebene der Stadt Bornheim vorteilhaft. Denn analog zur Ausschüttungsfiktion gilt im Verlustfall das negative Ergebnis als durch die Stadt per Einlage ausgeglichen, diese Einlage wird dem steuerlichen Einlagekonto des BgA gutgeschrieben. Erfolgt im Jahr der Realisierung des Aufgabegewinns die fiktive Ausschüttung, so kann diese aus dem steuerlichen Einlagekonto bedient werden und gilt nach § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a Halbs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG als steuerfrei.

Zwischenergebnis: Die Nachholung der Steuererklärungen ab dem Veranlagungszeitraum 2004 sollte in Abstimmung mit der Finanzverwaltung vorgenommen werden. Nacherklärte Verluste der Jahre 2004 bis 2007 ermöglichen es, den durch die bereits erfolgte Aufgabe entstandene steuerpflichtige Veräußerungsgewinn auf Ebene des BgA HFB weitgehend und auf Ebene der Stadt Bornheim vollständig zu neutralisieren.

Umsatzsteuer

Ertragsteuerlich führt die unentgeltliche Überlassung des HFB an den SBB zur Betriebsaufgabe, umsatzsteuerlich führt dies ebenfalls zur Einstellung der unternehmerischen Tätigkeit der Stadt Bornheim für den Bäderbetrieb.

Laut dem Umsatzsteueranwendungserlass, der seit dem 1.1.2011 die Umsatzsteuerrichtlinien ersetzt, kann auch eine jPdöR „...Organträger sein, wenn und soweit sie unternehmerisch tätig ist. Die die Unternehmereigenschaft begründenden **entgeltlichen Leistungen** können auch gegenüber einer Gesellschaft erbracht werden, mit der als Folge dieser Leistungstätigkeit eine organschaftliche Verbindung besteht (R 2.8 Abs. 2 S. 6 und 7 UStAE)“.

Die Stadt Bornheim müsste also gegenüber dem SBB entgeltliche Leistungen erbringen, um weiterhin als Unternehmer im Sinne des UStG zu gelten. Um mit dem SBB darüber hinaus organschaftlich verbunden zu sein, müsste sie außerdem die Merkmale der finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Eingliederung erfüllen.

Der SBB in der Rechtsform einer AöR steht als selbständige rechtsfähige Person des öffentlichen Rechts **neben** der Stadt Bornheim, die das Anstaltskapital in ihrer NKF-Bilanz ausweist. Die für eine finanzielle Eingliederung notwendigen Stimmrechte ergeben sich daraus zunächst nicht. Durch Satzungsregelungen in der AöR, die eine Einflussnahme über die Besetzung des Verwaltungsrats bestimmen sowie Weisungs- und Informationsrechte der Stadt begründen, kann eine finanzielle Eingliederung gestaltet werden. Ausweislich § 6 der Satzung des SBB sind die Informations- und Kontrollrechte des Verwaltungsrates denen der Gesellschafter einer GmbH weitestgehend gleichgestellt, so dass hier von einer finanziellen Eingliederung gesprochen werden kann.

Eine organisatorische Eingliederung gilt als gegeben, wenn die Stadt Bornheim ihren Willen auch im täglichen Geschäft des SBB durchsetzen kann. Typischerweise würde dies bejaht, wenn zwischen den Führungsorganen - hier dem Vorstand des SBB und dem Bürgermeister der Stadt Bornheim - Personalunion bestünde, dies ist nicht der Fall. Auch eine leitende Tätigkeit des Vorstands der SBB bei der Stadt Bornheim kann verneint werden. Dieses Kriterium zur Entstehung einer Organschaft erscheint daher zweifelhaft.

Die wirtschaftliche Eingliederung zwischen der Stadt Bornheim und dem SBB ergibt sich in jedem Fall nicht aus dem vereinbarten Verlustausgleich in Höhe des jährlichen Fehlbetrages, den die Stadt an den Bäderbetrieb leistet. Sowohl der Umsatzsteuer-Anwendungserlass als auch ein Urteil des BFH aus dem Jahr 2009¹ führen aus, dass durch unentgeltliche Überlassung des Betriebsgrundstücks und der aufstehenden Gebäude keine wirtschaftliche Eingliederung entsteht, denn sie geschieht unentgeltlich und damit eben nicht unternehmerisch.

Unabhängig von den drei Voraussetzungen der umsatzsteuerlichen Organschaft muss die Stadt Bornheim aber auch als umsatzsteuerlicher Unternehmer im Sinne des § 2 UStG auftreten, um Organträger zu sein.

Diese Unternehmereigenschaft ist bei der unentgeltlichen Überlassung der Bäderbetriebe an den SBB nicht gegeben (vgl. auch BFH-Urteil vom 9.10.2002, V R 64/99, BStBl. 2003 II S. 375), auch der Abschluss eines Leasingvertrags würde in diesem Fall keine Veränderung der Unternehmereigenschaft der Stadt bewirken, da die Vorgänge insgesamt immer noch als unentgeltliches Geschäft zu werten sind (vgl. oben, Schreiben der OFD Hannover vom 23.9.2009).

Davon unabhängig stellt aber die **Zahlung des Verlustausgleichs** an den SBB nach der jüngsten Rechtsprechung des BFH ein auf der Ebene des SBB umsatzsteuerpflichtiges Entgelt für seine Leistungen dar. Der Leistungsaustausch wird hier in der Übernahme der kommunalen Aufgabe „Schwimmbadbetreibung“ gegen Ausgleich des entstehenden Verlustes gesehen. Diese Entscheidung des BFH ist zwar in der Literatur umstritten, wird aber von der Finanzverwaltung ab dem 23. Februar 2010 als allgemein anwendbar gesehen.

Der Verlustausgleich und die Übernahme der kommunalen Aufgabe müssen in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen. Dies gilt insbesondere, wenn sich die Vertragsparteien in einem gegenseitigen Vertragswerk dazu verpflichtet haben. Der Leistungserbringer muss außerdem rechtlich selbständig sein. Da der SBB als Anstalt des öffentlichen Rechts rechtsfähig ist, gilt er im Verhältnis zur Stadt Bornheim als ein selbständiges Unternehmen.

Der Verlustausgleich ist somit ein umsatzsteuerpflichtiges Entgelt des SBB. Der Umsatzsteuersatz beträgt - da es sich um einen Umsatz im Zusammenhang mit einem Bäderbetrieb handelt - 7 v. H. (§ 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG). Diese Rechtsfolgen würden nicht eintreten, wenn der Bäderbetrieb wie bisher unmittelbar im Haushalt der Stadt oder in der Organisationsform des

¹ BFH vom 18.6.2009, V R 4/08

rechtlich unselbständigen Eigenbetriebes geführt würde.

Konsequenz ist nach derzeitiger Betrachtung, dass die an den SBB gezahlte Umsatzsteuer von der Stadt Bornheim nicht zurückgefordert werden kann, denn aufgrund der fehlenden partiellen Unternehmereigenschaft fehlt der Stadt Bornheim die Berechtigung zum Vorsteuerabzug.

Ergebnis: Der umsatzsteuerliche Status Quo der aktuellen Überlassung des HFB ist aufgrund mehrerer Entscheidungen des BFH in neuester Zeit sowie der entsprechend entwickelten Verwaltungsmeinung sehr unsicher. Weder die Unternehmereigenschaft der Stadt Bornheim noch die umsatzsteuerliche Organschaft können eindeutig bejaht werden. Liegt keine Unternehmereigenschaft der Stadt Bornheim vor, so führt die aktuelle Gestaltung bei der Stadt Bornheim ab dem Jahr 2010 zu einer definitiven Umsatzsteuerbelastung in Höhe von 7 v. H. des jährlichen Verlustausgleichs, die umsatzsteuerliche Belastung des Verlustausgleichs der Jahre 2008 und 2009 kann ggf. noch vermieden werden. Ob durch Abschluss des Leasingvertrags die partielle Unternehmereigenschaft der Stadt Bornheim mit der Folge des Rechts auf Vorsteuerabzug neu begründet oder fortgeführt werden kann, ist angesichts einschlägiger Verwaltungsanweisungen - wenn auch zunächst für Zwecke des Ertragsteuerrechts ergangen - äußerst fraglich. Da das Leasingmodell zu weiteren Erhöhungen der umsatzsteuerlichen Belastung bei der Stadt Bornheim führen kann, sollten Status Quo und mögliche weitere Gestaltungen in enger Abstimmung mit der Finanzverwaltung, möglichst unter Anrufung einer verbindlichen Auskunft nach § 89 Abs. 2 AO, erfolgen.

Leasingkonzept

Zur Vermeidung der Belastung mit Grunderwerbsteuer aus dem Übergang des HFB auf den SBB wurde ein Immobilien-Leasing-Vertrag gestaltet, der uns als Entwurf vom 14.9.2010 vorliegt. Mit diesem Vertrag soll das zivilrechtliche Eigentum der Objekte bei der Stadt verbleiben und gleichzeitig das wirtschaftliche Eigentum auf den SBB übertragen werden. Die wesentlichen Regelungen des Vertrages sind:

- Rückwirkung auf den 1.1.2008,
- 35-jährige Grundmietzeit bis 2043 mit 10-jähriger Verlängerungsoption,
- Stundung der Leasingraten 2008 bis 2010,
- Verkaufsoption der Stadt über Teilflächen im Freibadgelände,
- Bemessungsgrundlage aufgrund NKF Werten von TEUR 11.552 bei einem Kalkulationszins von 6,5% und
- unter Einbeziehung der gestundeten Zinsen 2008 bis 2010 von TEUR 2.202 ergeben sich monatliche Leasingraten von TEUR 83,3.

Über die Gesamtlaufzeit des Vertrages summieren sich die Leasingraten auf TEUR 33.127, davon entfallen TEUR 11.552 auf Tilgungs- und TEUR 21.605 auf Zinsanteile.

Grunderwerbsteuerliche Beurteilung des Konzeptes

Das Grunderwerbsteuerrecht kennt verschiedene Tatbestände, die Grunderwerbsteuer auslösen können. Klassischerweise sind dies der Verkauf, die Zwangsversteigerung oder der Übergang des zivilrechtlichen Eigentums im Rahmen von Umwandlungsvorgängen. Das Grunderwerbsteuergesetz knüpft damit - im Gegensatz zu den ertragsteuerlichen Vorschriften - nicht an den Begriff des wirtschaftlichen Eigentums nach § 39 AO, sondern an zivilrechtliche Tatbestände an.

Allerdings kann auch im Grunderwerbsteuerrecht der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums auf einen anderen Rechtsträger ohne Übergang des zivilrechtlichen Eigentums als Grunderwerbsteuerlicher Tatbestand gelten. Die Voraussetzungen sind jedoch um einiges enger gefasst als im Ertragsteuerrecht. Der zivilrechtliche Eigentümer muss praktisch für die gesamte Nutzungsdauer der übergebenen Immobilie von der Nutzung und Verwertung ausgeschlossen sein. Man spricht hier vom Übergang der wirtschaftlichen Verwertungsbefugnis.

Der BFH hat in 2003 entschieden, dass bereits eine Grunderwerbsteuerpflichtige Veräußerung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG vorliegen kann, wenn für einen Leasingnehmer schon mit Abschluss des Immobilien-Leasing-Vertrags ein bindender Anspruch auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück im Anschluss an die Leasinglaufzeit begründet wird. Eine solche Verwertungsmöglichkeit liegt auch vor, wenn der Leasingnehmer **jederzeit** die Überweisung des Grundstücks herbeiführen und sich dadurch den Nutzen an einem etwaigen Wertzuwachs des Grundstücks verschaffen kann.

Der Leasingvertrag gilt in diesem Fall als verdeckter Kaufvertrag. Wie bei einem Kaufvertrag wird die Grunderwerbsteuer nach Maßgabe der Gegenleistung berechnet. Als solche gilt die **Summe aller Leistungen laut Leasingvertrag**, die aufgewendet oder empfangen werden, um die Rechte und Rechtspositionen in Bezug auf ein Grundstück zu erlangen, mithin also die Summe der Leasingzahlungen zuzüglich eventueller Schluss- oder Vorauszahlungen.

Ein solcher Übergang der wirtschaftlichen Verfügungsmacht setzt jedoch einen konkreten Übertragungsanspruch voraus. Das Vorhandensein eines Ankaufsrechts oder eine Übereignungsverpflichtung des Leasinggebers unter der Bedingung der Ausübung des Rechts auf Eigentumsübertragung durch den Leasingnehmer reichen nicht aus.

Der uns vorliegende Entwurf des Immobilienleasingvertrags zwischen der Stadt Bornheim und der SBB AöR enthält weder eine Kaufoption noch ist er so ausgestaltet, dass die Stadt von den Nutzungsrechten an der Immobilie ausgeschlossen ist, da im Anschluss an die Grundmietzeit lediglich eine Mietverlängerungsoption von weiteren 10 Jahren gewährt wird. Darüber hinaus

enthält der Vertrag in § 1 bereits eine Zustimmung zur Verwertung einer Teilfläche des Grundstücks durch die Stadt Bornheim, so dass hier ein Ausschluss des Leasinggebers von der wirtschaftlichen Verfügungsmacht eindeutig nicht gegeben ist.

Ergebnis: Der Leasingvertrag in der vorliegenden Form beinhaltet keine Vereinbarung die nach Maßgabe der derzeitigen Rechtsprechung geeignet wäre, einen grunderwerbsteuerlichen Tatbestand zu verwirklichen. Das wirtschaftliche Eigentum kann ohne Belastung mit Grunderwerbsteuer auf den SBB übertragen werden.

Erfassung des Leasingkonzeptes in den Jahresabschlüssen der Stadt und des SBB

Mit zivilrechtlicher Wirksamkeit des Leasingvertrages werden die Bäderimmobilien aus dem Haushalt der Stadt ausgebucht. An ihre Stelle tritt der Wert der Leasingforderungen. Dieser Wert soll im Vertragsentwurf exakt dem Wert der Immobilien zum Übertragungszeitpunkt 1. Januar 2008 entsprechen. Er ist daher noch auf die Werte des tatsächlichen Übertragungszeitpunktes fortzuschreiben. Bei Identität der Beträge werden sich aus der Übertragung keine Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung der Stadt ergeben, es erfolgt lediglich ein Aktivtausch in der Bilanz. In der städtischen Ergebnisrechnung entfallen mit der Übertragung die Abschreibungen auf die Immobilien, als neue zusätzliche Einnahmen stehen der Stadt die Zinsanteile aus den Leasingraten zur Verfügung.

Im Laufe der Jahre werden die Leasingforderungen wie bei einem gegebenen Darlehen getilgt, die Berechnung von Zins- und Tilgungsanteil in den monatlichen Leasingraten erfolgt dabei nach üblichen finanzmathematischen Methoden. Die endgültige Bemessung der Leasingraten sollte sich an dem bei Abschluss des Vertrages aktuellen Marktzins orientieren, der bisherige Kalkulationszinssatz von 6,5 % ist derzeit deutlich überhöht. Aufgrund der in die Leasingberechnung einkalkulierten Zinsen sind die Leasingforderungen ein bilanzierungsfähiger Barwert, eine zusätzliche Ab- und spätere Aufzinsung dieses Wertes ist nicht erforderlich.

Beim Stadtbetrieb erfolgt eine gegenüber der städtischen Bilanz spiegelbildliche Erfassung des Leasingvertrages. Mit Abschluss des Vertrages werden die Immobilien im Anlagevermögen als Zugang erfasst, die Gegenbuchung führt zu einem Ausweis von Leasingverbindlichkeiten in identischer Höhe. Zukünftig belasten die Abschreibungen des Bades und die Zinsanteile aus den Leasingraten die Ergebnisrechnungen des SBB.

Wechselbeziehungen zwischen den Haushaltsrechnungen von Stadt und SBB

Die Abwicklung des Leasingvertrages führt zu ergebnisneutralen Tilgungen der Leasingverbindlichkeiten beim SBB und gleichlautendem Abbau der Leasingforderungen bei der Stadt. Zur Deckung der für die Tilgungen benötigten Liquidität stehen dem SBB die aus den Abschreibungen des Bades freigesetzten Mittel zur Verfügung. Bedingt durch die dauerhaft defizitäre Ertragslage des Bäderbetriebes ist der SBB jedoch nicht in der Lage, die zusätzlichen Zinsen aus den Leasingraten und den Aufwand aus den Abschreibungen aus eigenen Mit-

teln zu decken. Die Stadt hat sich daher bereits mit dem Gründungsbeschluss der AöR zum Ausgleich der jährlichen Fehlbeträge des SBB verpflichtet.

In der Art kommunizierender Gefäße besteht eine unmittelbare Beeinflussung des jährlichen Verlustausgleiches und der Gesamtbelastung der Stadt aus dem Leasingkonzept. Die Abschreibungen des Bades und die Zinsanteile der Leasingraten erhöhen den Fehlbetrag des SBB, der städtische Zuschuss erhöht sich in gleichem Umfang. Die Deckung dieses Fehlbetrages erfolgt durch die Erträge aus den Zinsanteilen in den Leasingraten und dem Fortfall der Abschreibungen im Haushalt der Stadt.

Letztlich sollte es sich bei der Stadt um ein ergebnisneutrales Verfahren handeln, welches bei der Konzeption des Modelles in 2005 auch zutraf. Inzwischen hat sich durch die neue Rechtsprechung des BFH aus 2009 zur Umsatzsteuer ein wesentliches Umsatzsteuerrisiko ergeben. Wie bereits dargestellt, gelten nach Auffassung des BFH gelten die Verlustausgleichszahlungen als Leistungsaustausch, sie unterliegen damit einer Umsatzsteuer von (noch) 7 %. Die Umsatzsteuer ist vom SBB an die Stadt zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen. Für den SBB ergeben sich daraus keine Auswirkungen auf seine Ergebnisrechnung, für die Stadt verteuert sich jedoch die Verlustabdeckung mangels Vorsteuerabzug um 7 %. Über die Gesamtlaufzeit des Leasingvertrages entstehen beim SBB Abschreibung von TEUR 11.552 und Zinsaufwendungen von TEUR 21.605. Der Verlustausgleich der Stadt erhöht sich in diesem Zeitraum um die Summe der beiden Posten, das potentielle Umsatzsteuerrisiko daraus beträgt 7 % dieses Betrages. Mit TEUR 2.319 übersteigt es ein Vielfaches der mit dem Modell beabsichtigten Einsparung von Grunderwerbsteuer.

Eine Darstellung der Wechselbeziehung zwischen der Stadt und dem SBB und der Einfluss des geänderten Umsatzsteuerrechtes auf den Haushalt der Stadt ergeben sich aus den folgenden Tabellen mit exemplarischen Daten:

Geplant

Werte in TEUR	Haushalt Stadt	Haushalt Stadt Leasing	SBB	SBB Leasing
Betriebsergebnis HFB (exemplarisch)	-	-	-600	-600
Abschreibung HFB	-270	-	-	-270
Zinsanteil Leasingraten	-	+600	-	-600
Zwischenergebnis	-270	+600	-600	-1.470
Verlustausgleich SBB	-600	-1.470	+600	+1.470
Jahresergebnis	-870	-870	0	0

Erhöhung städtischer Verlust durch BFH Urteil zur Umsatzsteuer aus 2009

Werte in TEUR	Haushalt Stadt	Haushalt Stadt Leasing	SBB	SBB Leasing
Betriebsergebnis HFB (exemplarisch)	-	-	-600	-600
Abschreibung HFB	-270	-	-	-270
Zinsanteil Leasingraten	-	+600	-	-600
Zwischenergebnis	-270	+600	-600	-1.470
Verlustergebnis SBB	-600	-1.470	+600	+1.470
Umsatzsteuer auf Verlostausgleich 7%	-42	-103	-	-
Jahresergebnis	-912	-973	0	0

Handlungsempfehlungen

Der Abschluss eines Leasingvertrags in Form des vorliegenden Entwurfs ist geeignet, das HFB grunderwerbsteuerfrei auf den SBB zu übertragen. Einige Anpassungen (Übertragungszeitpunkt, Zinssatz, sowie Anpassung der Raten bei Reduktion der überlassenen Fläche) sollten vorgenommen werden. Allerdings kann der Abschluss des Leasingvertrags zu erheblichen zusätzlichen Belastung der Stadt mit definitiver Umsatzsteuer führen. Angesichts der möglichen Höhe dieser Belastungen über die gesamte Grundmietzeit von 35 Jahren allein aus dem Verlostausgleich sollten weitere Gestaltungen geprüft werden:

- Der direkte Zusammenhang zwischen dem jährlichen Fehlbetrag des Bäderbetriebes im SBB und seinem Ausgleich durch die Stadt Bornheim sollte aufgehoben werden. Der im Gründungsbeschluss des SBB bestimmte Anspruch sollte durch unbenannte Mittelzuführungen der Stadt Bornheim an den SBB ersetzt werden, die anhand einer Orientierung am mittelfristigen Kapitalbedarf des SBB und ohne vertraglichen oder vergleichbaren Anspruch erfolgen. In diesem Fall wäre die Verbindung zwischen der Aufgabenerfüllung und der Zahlung nicht mehr eindeutig, ein umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch würde nicht mehr zustande kommen, die Zahlungen würden in form eines echten Zuschusses geleistet. Dieser Weg sollte aufgrund seiner Sensibilität für das gesamte Modell in Abstimmung mit der Finanzverwaltung (verbindliche Auskunft nach § 89 Abs. 2 AO) erfolgen.
- Für den Fall, dass der SBB, nach Auslaufen der Konzessionsverträge, in Zukunft auch die Aufgabe der Energieversorgung der Stadt Bornheim übernehmen soll, bietet sich die Zusammenfassung der Versorgungssparte und dem Bäderbetrieb im Rahmen eines steuerlichen Querverbunds an. Sofern die Voraussetzung der technisch-wirtschaftlichen Verflechtung erfüllt werden können (z. B. durch ein Blockheizkraftwerk im Bäderbetrieb mit Energieabgabe), entstünde ein steuerlicher Querverbund, der einen internen Verlostaus-

gleich zwischen der Versorgungs- und der Bädersparte zulassen würde. Ein externer Verlustausgleich durch die Stadt Bornheim könnte entfallen.

Bis zur Entscheidung über den Abschluss eines Leasingvertrages sollten, mit zivilrechtlicher Rückwirkung auf den 1.1.2008, klare Vereinbarungen über die Rechte und Pflichten des SBB als unentgeltlichen Nutzer der Badimmobilien getroffen werden.

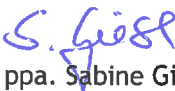
Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Ulrich Feck
Wirtschaftsprüfer



ppa. Sabine Giese
Steuerberaterin

TOP

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	17.02.2011
--	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	072/2011-1
Stand	31.01.2011

Betreff Sachstand der Abwicklung von Maßnahmen nach dem Konjunkturpaket II

Beschlussentwurf:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zum Sachstand der Abwicklung von Maßnahmen und den aktualisierten Budgets (Anlage) nach dem Konjunkturpaket II zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Der Rat hat die Durchführung der Maßnahmen zum Investitionsförderungsgesetz / Konjunkturpaket II (KP II) entsprechend der geänderten Maßnahmenlisten einschließlich der Budgets in der dort vorgesehenen Rangfolge beschlossen.

Die interne Prüfung sowie die Plausibilitätsprüfung durch die Bezirksregierung sind bei allen laufenden Maßnahmen positiv abgeschlossen.

Derzeit befinden sich folgende Maßnahmen in der Umsetzung:

1. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur

1.1 Grundschule Roisdorf, Turnhalle, energetische Sanierung (Budget laut aktualisierter Kostenschätzung: 310.000€)

Der Architekt zur Planung der Sanierung ist beauftragt und hat ein Konzept einschließlich Kostenschätzung vorgelegt. Die Vergabe der Fensterarbeiten hat stattgefunden. Der Baubeginn ist für März 2011 geplant.

1.2 Grundschule Sechtem, energetische Sanierung (Budget laut aktualisierter Kostenschätzung: 120.000€)

Die Heizungsanlage ist ausgetauscht und voll funktionsfähig. Der zweite Planungs- und Ausführungsabschnitt beginnt. Durchführung der weiteren Arbeiten: Frühjahr bis Sommer 2011.

1.3 Grundschule Roisdorf, Erneuerung der Heizung (Budget laut aktualisierter Kostenschätzung: 60.000€)

Die Heizungsanlage ist ausgetauscht und voll funktionsfähig. Der zweite Planungs- und Ausführungsabschnitt beginnt. Durchführung der weiteren Arbeiten: Frühjahr bis Sommer 2011.

1.4 Grundschule Walberberg, energetische Sanierung (Budget laut aktualisierter Kostenschätzung: 86.000€)

Die Ausschreibung für die Fassadensanierung (Aufbringen eines Wärmedämmverbundsystems, neuer Außenputz) ist durchgeführt. Die neuen Außentüren

und 5 Fenster sind bereits eingebaut. Die Außenputzarbeiten werden aufgrund der kalten Witterung voraussichtlich im März 2011 durchgeführt. Voraussichtliche Fertigstellung der Maßnahme: Mai 2011.

1.5 Grundschule Rösberg, energetische Sanierung (Budget laut aktualisierter Kostenschätzung: 210.000€)

Alle Aufträge zur Durchführung der Maßnahme sind vergeben. Die Außenputzarbeiten stehen kurz vor der Fertigstellung. Die Gesamtmaßnahme wird noch im Februar 2011 beendet.

1.6 Neubau Kindergarten Kardorf (Budget laut aktualisierter Kostenschätzung: 756.000€)

Der vorgelegte Entwurf des Architekten ist mit dem LVR abgestimmt. Die Baugenehmigung ist erteilt. Die ersten Leistungsverzeichnisse sind veröffentlicht. Baubeginn ist voraussichtlich der 28.02.2011. Voraussichtliche Fertigstellung der Gesamtmaßnahme: Oktober 2011.

1.7 Grundschule Bornheim, Turnhalle, Gesamtsanierung (Budget laut aktualisierter Kostenschätzung: 300.000€)

Der Bauantrag zur Erneuerung der Dachkonstruktion ist genehmigt. Die Baugenehmigung für die Sanierungsarbeiten liegt vor. Der erste Auftrag für die Erneuerung der Fenster ist erteilt. Die Maßnahme wird im März 2011 beginnen. Voraussichtliche Fertigstellung der Gesamtmaßnahme: August 2011.

1.8 Kindergarten Römerstraße, energetische Sanierung (Budget laut aktualisierter Kostenschätzung: 196.000€)

Die ersten Leistungsverzeichnisse sind verschickt. Baubeginn wird voraussichtlich März 2011 sein. Voraussichtliche Fertigstellung der Gesamtmaßnahme: Juni 2011.

1.9 Verbundschule Uedorf, Erneuerung des Flachdaches (Budget laut aktualisierter Kostenschätzung: 56.000€)

Die Maßnahme ist abgeschlossen.

1.10 Jugendgemeinschaftsräume/Kindergarten Albertus-Magnus-Straße, Gesamtsanierung (Budget laut aktualisierter Kostenschätzung: 190.000€)

Das Architekturbüro hat einzelne Pakete zur Sanierung der Gebäude erstellt. Ende Januar fand ein abschließendes Gespräch mit den Nutzern und dem FB 4 statt. Danach wurden die Leistungsverzeichnisse verschickt. Umsetzung ist ab dem 18.04.2011.

2. Investitionen mit Schwerpunkt Sonstige Infrastruktur

2.1 Rheinhalle Hersel, Dachsanierung (Budget laut aktualisierter Kostenschätzung: 213.000€)

Der Auftrag für die Dacharbeiten ist vergeben. Die Dacharbeiten im Bereich der großen Halle sind abgeschlossen. Die Dacharbeiten an den kleineren Hallenteilen werden zur Zeit umgesetzt. Voraussichtliche Fertigstellung der Gesamtmaßnahme: März 2011.

2.2 Wirtschaftswegenetz insgesamt (Budget laut aktualisierter Kostenschätzung: 248.000€)

Die Ausschreibung ist abgeschlossen. Auftragsvergabe Anfang Dezember 2010. Baubeginn in Abhängigkeit der Witterung in frostfreier Jahreszeit.

2.3 Drehleiter der Feuerwehr (Budget laut aktualisierter Kostenschätzung: 542.640€)

Die Maßnahme ist abgeschlossen.

2.4 Vereinsheim SC Widdig, energetische Sanierung (Budget laut aktualisierter Kostenschätzung: 28.000€)

Die Maßnahme ist abgeschlossen.

2.5 Rathaus, energetische Sanierung (Budget laut aktualisierter Kostenschätzung:

789.000 €):

Die Architekten und Ingenieure arbeiten an der Umsetzung der Sanierung des Rathauses. Erste Maßnahmen aus den Mitteln des KP II werden die Dachsanierung und die Dämmung des Kellergeschosses sein. Die Ausschreibung der neuen Fassade ist beendet. Die Auftragsvergabe steht bevor. Die Arbeiten werden im April 2011 beginnen.

3. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur (externe Träger)

Entsprechend der vom Rat beschlossenen Maßnahmenliste stehen im Investitionsschwerpunkt Bildung 585.000 € für die externen Träger zur Verfügung. Diese Mittel wurden für die Maßnahmen der Ursulinenschule Hersel „energetische Sanierung“ und Jugendakademie Walberberg „Einbau einer Hackschnitzelanlage“ durch Bescheid bewilligt. Beide Maßnahmen befinden sich zur Zeit in der Umsetzung.

Die beigefügten Listen enthalten eine Schätzung der voraussichtlichen Kosten. Diese weichen von den Kostenschätzungen zum Aufstellungszeitpunkt der Maßnahmenliste im Einzelfall ab.

Anlagen zum Sachverhalt

- 1 Liste Bildung
- 2 Liste Sonstige Infrastruktur
- 3 Liste Bildung (externe Träger)

Bildungsmaßnahmen- aktualisierter Budgetstand der umsetzbaren Projekte				
Rang	Aus- schuss	Objekt	Bezeichnung der Maßnahme	Kosten / Kostenschätzung Stand Februar 2011
1	2	3	4	
1	SchulsA	GS Roisdorf TH	Energetische Sanierung der TH Fassade, Wärmedämmverbundsystem, Neuanstrich der TH und aller Nebenräume (Außen)	310.000,00
2	SchulsA	GS Sechtem	Sanierung der Warmwasser u. Heizungsunterverteilung in der Turnhalle, Planung und Ausführung, neuer Wärmeerzeuger in der Schule, Erneuerung Lüftung in den Umkleiden	120.000,00
3	SchulsA	GS Roisdorf	Erneuerung der Heizungsanlage, Planung und Ausführung	60.000,00
4	SchulsA	GS Walberberg	Energetische Sanierung des Altgebäudes	86.000,00
5	SchulsA	GS Rösberg	Energetische Sanierung des Altgebäudes	210.000,00
6	JHA	Kiga Schulstraße	Sanierung des Altgebäudes	756.000,00
7	SchulsA	GS Bornheim TH	Gesamtsanierung einschl. energetischer Sanierung	300.000,00
8	JHA	Kiga Römerstraße	Energetische Sanierung	196.000,00
9	SchulsA	VS Uedorf	Flachdacherneuerung Umkleidetrakt TH	56.000,00
10	JHA	JGR/Kindergarten Albertus-Magnus- Straße	Gesamtsanierung einschl. energetischer Sanierung	190.000,00
			Summe:	2.284.000
		Zur Verfügung stehende Mittel	2.494.119	

Infrastrukturmaßnahmen- aktualisierter Budgetstand der umsetzbaren Projekte

Rang	Aus- schuss	Objekt	Bezeichnung der Maßnahme	Kosten / Kostenschätzung Stand Februar 2011
1	HFPa	Rheinhalle	Dachsanierung des Hauptgebäudes	213.000,00
2	VPLA	Wirtschaftswegenetz gesamt	Ländliche Infrastruktur, Wegebau, Neubau- u. Sanierungsmaßnahmen mit nachhaltiger Erhöhung des Gebrauchswertes	248.000,00
3	HFPa	Drehleiter DLA K 23/12	Beschaffung einer Drehleiter für Feuerwehr Bornheim	542.640,00
4	SKA	Vereinsheim SC Widdig	Sanierung Heizung, Sockelbereich, Dachfläche, Fliesen	28.000,00
5	HFPa	Rathaus	Energetische Sanierung und barrierefreier Zugang	789.000,00
Zur Verfügung stehende Mittel: 1.878.229€			Summe:	1.820.640

Bildungsmaßnahmen- externe Träger				
Rang	Aus- schuss	Objekt	Bezeichnung der Maßnahme	Kosten / Kostenschätzung Stand Februar 2011
1	SchulsA	Ursulinenschule Hersel	Energetische Sanierung	431.000
2	JHA	Jugendakademie Walberberg	Einbau einer Hackschnitzelheizung	154.000
				585.000
			Summe:	585.000
Zur Verfügung stehende Mittel: 585.040€				

Änderungsliste zum eingebrachten HHPlanentwurf 2011

Primäre Haushaltsplansätze

lfd. Nr.	FB	PrCtr.	PSP-I	Bezeichnung	Ansatz 2011	Ansatz 2011 neu	Ansatz 2012	Ansatz 2012 neu	Ansatz 2013	Ansatz 2013 neu	Ansatz 2014	Ansatz 2014 neu	Begründung
1.	4	1.03.03	5.000032.003.011	GY Einrichtung (BGA) 2011	76.093	108.036	0	0	0	0	0	0	Neukalkulation+ 20.000 Mensa (keine EU möglich)+ 11.943 Versicherungsfall
2.	4	1.03.03	5.000033.002.011	GY Einrichtung (GWG) 2011	76.873	100.441	0	0	0	0	0	0	Neukalkulation+ 21.000 Mensa (EU 39.000)+ 2.568 Versicherungsfall
3.	6	1.01.15	5.000016.003.300	OGS Bornheim Aufstockung	6.800	38.333	0	0	0	0	0	0	Neuveranschlagung unter Berücks. EU
4.	6	1.01.15	5.000016.003.400	OGS Bornheim Aufstockung	1.600	5.490	0	0	0	0	0	0	Neuveranschlagung unter Berücks. EU
5.	6	1.01.15	5.000016.003.700	OGS Bornheim Aufstockung	1.800	6.176	0	0	0	0	0	0	Neuveranschlagung unter Berücks. EU
6.	6	1.01.15	5.000016.006.300	OGS Walberberg Erweiterung	4.600	0	0	0	0	0	0	0	Neuveranschlagung unter Berücks. EU
7.	6	1.01.15	5.000016.006.400	OGS Walberberg Erweiterung	3.000	0	0	0	0	0	0	0	Neuveranschlagung unter Berücks. EU
8.	6	1.01.15	5.000016.006.500	OGS Walberberg Erweiterung	800	0	0	0	0	0	0	0	Neuveranschlagung unter Berücks. EU
9.	6	1.01.15	5.000016.006.700	OGS Walberberg Erweiterung	1.400	0	0	0	0	0	0	0	Neuveranschlagung unter Berücks. EU
10.	6	1.01.15	5.000013.002.300	GY Anbau Mensa	83.250	83.250	0	0	0	0	0	0	Neuveranschlagung unter Berücks. EU
11.	6	1.01.15	5.000013.002.400	GY Anbau Mensa	68.450	218.000	0	0	0	0	0	0	Neuveranschlagung unter Berücks. EU
12.	6	1.01.15	5.000013.002.500	GY Anbau Mensa	1.850	12.000	0	0	0	0	0	0	Neuveranschlagung unter Berücks. EU
13.	6	1.01.15	5.000013.002.700	GY Anbau Mensa	31.450	84.750	0	0	0	0	0	0	Neuveranschlagung unter Berücks. EU
14.	9	1.12.02	5.000092.605	Radweg Händelstr.	-21.000	-18.750	-30.000	-10.000	0	0	0	0	Zuwendungsbescheid Nr. 2
15.	10	1.04.02	5.000172.001.011	VHS Geräte/Einrichtung (GWG) 2011	250	1.000	0	0	0	0	0	0	Aufstockung Ansatz
16.	10	1.04.02	5.000172.001.012	VHS Geräte/Einrichtung (GWG) 2012	0	0	250	1.000	0	0	0	0	Aufstockung Ansatz
17.	10	1.04.02	5.000172.001.013	VHS Geräte/Einrichtung (GWG) 2013	0	0	0	0	250	1.000	0	0	Aufstockung Ansatz
18.	10	1.04.02	5.000172.001.014	VHS Geräte/Einrichtung (GWG) 2014	0	0	0	0	0	0	250	1.000	Aufstockung Ansatz
19.	10	1.04.02	5.000183.710.011	VHS EDV (BGA) 2011	500	600	0	0	0	0	0	0	Aufstockung Ansatz
20.	6	1.01.15	5.000251.005.700	Kita Römerstr. Ausbau U3 (Nebenb.)	20.000	50.000	0	0	0	0	0	0	Eigenleistung jetzt durch Architekt
21.	7	1.12.02	5.000056.610	Apostelplad (KAG Beiträge)	0	0	0	0	0	0	-166.000	-357.000	Anpassung an Satzungsänderung (80%)
22.	7	1.12.02	5.000099.610	Friedrichstraße (KAG Beiträge)	0	0	-386.000	-604.000	0	0	0	0	Anpassung an Satzungsänderung (80%) inkl. Anteil Straßenbeleuchtung
23.	7	1.12.02	5.000288.710	Grunderwerb Bahnhöfen	0	0	0	134.000	0	100.000	20.000	40.000	Anpassung an Satzungsänderung (80%) inkl. Anteil Straßenbeleuchtung
24.	1	1.01.12	5.000211.710.011	EDV Software (2011)	8.000	8.677	0	0	0	0	0	0	nicht übertragbare EU
25.	3	1.02.07	5.000169.720.011	Fw Dienst- und Schutzkleidung (GWG) 2011	32.000	34.526	0	0	0	0	0	0	nicht übertragbare EU
26.	4	1.06.01	5.000254.001.011	Kita Ploon Inventar & Ausst. (BGA) 2011	900	917	0	0	0	0	0	0	nicht übertragbare EU
27.	9	1.12.02	5.000303.700.700	KPII WiWe 80070 (Baunebenkosten)	6.000	20.956	0	0	0	0	0	0	nicht übertragbare EU
28.	9	1.12.02	5.000303.605	KPII WiWe 80070 (Zuwendung KPII)	-6.000	-20.956	0	0	0	0	0	0	Einzahlung zu nicht übertragbare EU
29.	2	1.16.01	5.000000.600.011	Investitionspauschale 2011	-980.000	-1.156.000	0	0	0	0	0	0	Anpassung GFG
30.	2	1.16.01	5.000002.001.011	Sportpauschale (investiv) 2011	-63.910	-63.910	0	0	0	0	0	0	Anpassung GFG
31.	2	1.16.01	5.000002.002.011	Sportpauschale (konsumtiv) 2011	-68.090	-67.890	0	0	0	0	0	0	Anpassung GFG
32.	2	1.16.01	5.000003.001.011	Bildungspauschale (investiv) 2011	-924.035	-924.035	0	0	0	0	0	0	Anpassung GFG
33.	2	1.16.01	5.000003.002.011	Bildungspauschale (konsumtiv) 2011	-257.965	-260.465	0	0	0	0	0	0	Anpassung GFG
34.	4	1.06.02	5.000000.700.200	Kleinspielfeld (Herr. Grst.)	0	15.000	0	0	0	0	0	0	Nachmeldung Herrichtung Grundstück
35.	4	1.06.02	5.000000.700.300	Kleinspielfeld (Baukosten)	0	80.000	0	0	0	0	0	0	Nachmeldung Baukosten Kleinspielfeld
36.	4	1.06.02	5.000000.700.700	Kleinspielfeld (Nebenkosten)	0	25.000	0	0	0	0	0	0	Nachmeldung Planungskosten Kleinspielfeld
37.	4	1.06.02	5.000000.605	Kleinspielfeld (Zuwendung LVR)	0	-100.000	0	0	0	0	0	0	Nachmeldung Zuschuss LVR für Ersatzbau
38.	4	1.03.03	5.000032.003.011	GY Einrichtung (BGA) 2011	108.036	88.036	0	0	0	0	0	0	Streichung Einrichtung Mensa (20.000 €)
39.	4	1.03.03	5.000033.002.011	GY Einrichtung (GWG) 2011	100.441	79.441	0	0	0	0	0	0	Streichung Einrichtung Mensa (21.000 €)
40.	4	1.06.02	5.000005.700.300	Skateanlage Bauwerk	37.450	21.570	0	0	0	0	0	0	Teillumbuchung auf Kleinspielfeld
41.	2	1.16.01	5.000002.001.011	Sportpauschale (investiv) 2011	-63.910	-48.030	0	0	0	0	0	0	neue Verteilung nach Proliste

lfd. Nr.	FB	PrCtr.	PSP-I	Bezeichnung	Ansatz 2011	Ansatz 2011 neu	Ansatz 2012	Ansatz 2012 neu	Ansatz 2013	Ansatz 2013 neu	Ansatz 2014	Ansatz 2014 neu	Begründung
42.	2	1.16.01	5.000002.002.011	Sportpauschale (konsumtiv) 2011	-67.890	-83.770	0	0	0	0	0	0	0 neue Verteilung nach Priorliste
43.	2	1.16.01	5.000003.001.011	Bildungspauschale (investiv) 2011	-1.184.500	-1.181.320	0	0	0	0	0	0	0 neue Verteilung nach Priorliste
44.	2	1.16.01	5.000003.002.011	Bildungspauschale (konsumtiv) 2011	0	-3.180	0	0	0	0	0	0	0 neue Verteilung nach Priorliste
kons. Einzahlungen					-393.945	-415.305	0	0	0	0	0	0	
inv. Einzahlungen					-3.243.355	-3.513.001	-416.000	-614.000	0	0	-166.000	-357.000	
inv. Auszahlungen					671.543	1.082.199	250	135.000	250	101.000	20.250	41.000	
Saldo					-2.965.757	-2.846.107	-415.750	-479.000	250	101.000	-145.750	-316.000	

Verpflichtungsermächtigungen

lfd. Nr.	FB	PrCtr.	PSP-I	Bezeichnung	Ansatz V2 2011	Ansatz V2+ 2011	Ansatz V2 2012	Ansatz V2+ 2012	Ansatz V2 2013	Ansatz V2+ 2013	Ansatz V2 2014	Ansatz V2+ 2014	Begründung
1.	7	1.12.02	5.000288.710	Grunderwerb Bahnflächen	0	0	0	134.000	0	100.000	0	40.000	VE Kaufvertrag wird in 2011 geschlossen
inv. Auszahlungen					0	0	0	134.000	0	100.000	0	40.000	
inv. Einzahlungen					0	0	0	0	0	0	0	0	
Saldo					0	0	0	134.000	0	100.000	0	40.000	

Änderungsliste (konsumiv) zum Haushaltsplan 2011
Stand: 28.01.2011

Änderungsliste Verwaltung

lfd. Nr.	FB	Produktgruppe	Sachkonto	Bezeichnung Sachkonto	Plan D2 2011	neuer Plan 2011	Plan D2 2012	neuer Plan 2012	Plan D2 2013	neuer Plan 2013	Plan D2 2014	neuer Plan 2014	Begründung
1.	4	1.06.03	529905	SBB Stadtpauschale	6.000	7.000	6.000	7.000	6.000	7.000	6.000	7.000	versehentlich alten Ansatz sowie doppelt geplant s.u.
2.	4	1.06.03	529905	SBB Stadtpauschale	7.000	0	7.000	0	7.000	0	7.000	0	doppelt geplant s.o.
3.	4	1.03.01	524300	Lehr- und Unterrichtsmittel	60.000	30.000	60.000	30.000	60.000	30.000	60.000	30.000	Erhöhung der Fördersätze durch das Land NRW ab 01.02.11 wurde bereits im HH-Entwurf berücksichtigt. Analog erfolgte jetzt nach Rücksprache mit den Trägern eine Reduzierung des städt. Zuschusses um 50 %
4.	4	1.03.05	524300	Lehr- und Unterrichtsmittel	3.000	1.500	3.000	1.500	3.000	1.500	3.000	1.500	Erhöhung der Fördersätze durch das Land NRW ab 01.02.11 wurde bereits im HH-Entwurf berücksichtigt. Analog erfolgte jetzt nach Rücksprache mit den Trägern eine Reduzierung des städt. Zuschusses um 50 %
5.	10	1.04.02	543800	Werbung	2.000	700	1.000	700	2.000	700	2.000	700	Splitting des Ansatzes in konsumtiv (700 €) und investiv (1.300 €)
6.	1	1.08.01	523100	Unterhaltung Grundstücke, Gebäude usw.	3.500	8.500	0	0	0	0	0	0	15.000 € Instandsetzung nach Hochwasser
7.	2	1.06.01	544800	Wertberichtigung auf Forderungen	-11.512	11.512	11.512	11.512	11.512	11.512	11.512	11.512	Vorzeichenfehler
8.	6	1.01.15	525300	Erstattungen an Gemeinden	0	40.000	0	0	0	0	0	0	Erstattung Planungskosten für TH LVR-Schule
9.	7	1.12.04	531800	Zuschüsse an private Unternehmen	342.000	450.000	192.000	335.000	192.000	150.000	192.000	150.000	Beschluss VPLA vom 26.01.2011 150.000 € Zweigleisiger Ausbau Stadtbahn 150.000 € Bahnsteigmodernisierung Linie 16 (2011) 185.000 € Bahnsteigmodernisierung Linie 18 (2012) 150.000 € (2011)
10.	9	1.12.02	523200	Unterhaltung Infrastrukturvermögen	15.000	115.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	100.000 Reparatur Winterschäden an Straßen (nicht über SBB-Stadtpauschale abgedeckt)
11.	2	1.16.01	411100	Schlüsselzuweisungen vom Land	-15.518.800	-10.185.000	-13.570.500	-9.623.000	-14.977.000	-9.673.000	-14.716.000	-9.306.000	Anpassung aufgrund GFG 2011
12.	2	1.16.01	537210	Kreisumlage	17.487.000	16.348.000	17.135.000	16.091.000	17.634.000	17.593.000	18.406.000	18.365.000	Anpassung aufgrund GFG 2011
					2.395.188	6.827.212	3.860.012	6.868.712	2.953.512	8.135.712	3.986.512	9.274.712	

Dringlichkeitsliste (Prioritätenliste): Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kategorie 1 : Investitionen, die im Rahmen der Erfüllung von gesetzlichen Pflichtaufgaben notwendig sind (gesetzliche Verpflichtungen, aus denen sich der Zwang zum Handeln ergibt, z.B. Verkehrssicherungsmaßnahmen, Schulbau)
Kategorie 2 : Dringend notwendige Maßnahmen zur Sicherung der kommunalen Vermögenssubstanz, wenn der Verzicht eindeutig unwirtschaftlich wäre.
Kategorie 3 : Weitere Investitionsmaßnahmen, für die Fördermittel der EU, des Bundes oder des Landes bewilligt werden.

Priorität	Kategorie	Projekt-nr.	Maßnahme Förderbereich od. Ressort des Landes	Gesamtausgaben		Bewilligung und Auszahlung			ggf. Beteiligung durch Dritte Vorjahre	ggf. Beteiligung durch Dritte Folgejahre	Eigenanteil der Gemeinde (GV)			
				insgesamt	Anteil 2011	erteilte Bewilligung	in 2011 erwartete Bewilligung	(erwartete) Auszahlung 2011			Vorjahr/e < 2011	lfd. Hj. 2011	Folgejahre > 2011	
1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	1	5.000021	GS Wd Brandschutzmaßnahmen	242.000	80.000								80.000	
2	1	5.000027	GE Europaschule GWG	31.796	31.796								31.796	
3	1	5.000108	Kolberger Str. FgU	3.200.000	1.700.000	-664.600		-100.000					1.600.000	
4	1	5.000249	Kita Ausbau U3 (GWG)	56.100	56.100			-36.540					19.560	
5	1	5.000028	GE Europaschule BGA	15.035	15.035								15.035	
6	1	5.000092	Radweg Händelstraße	500.000	29.000	-432.400		-18.750				204.222	10.250	-10.000
7	1	5.000250	Kita Ausbau U3 (BGA)	58.600	58.600			-56.500					2.100	
8	1	5.000013	GY Erweiterung (Mensa)	936.000	398.000	-100.000		-50.000					348.000	
9	1	5.000029	GS Einrichtung (GWG)	76.433	76.433								76.433	
10	1	5.000038	Kita Widdig Außenbereich	10.000	10.000								10.000	
11	1	5.000106	Brüsseler Straße	230.000	19.000								19.000	
12	1	5.000016	OGS Baumaßnahmen	1.185.000	50.000								50.000	
13	1	5.000030	HS Einrichtung (BGA)	1.885	1.885								1.885	
14	1	5.000059	B-Plan Bo 19/21	1.905.000	11.000								11.000	
15	1	5.000247	Kita Familienzentrum (GWG)	6.000	6.000			-6.000					0	
16	1	5.000248	Kita Familienzentrum (BGA)	3.000	3.000			-3.000					0	
17	1	5.000031	HS Einrichtung (GWG)	8.115	8.115								8.115	
18	1	5.000051	GS He Erneuerungsmaßnahmen	127.000	62.250								62.250	
19	1	5.000207	Beitrag zur Straßenoberflächenentwässerung	50.000	50.000								50.000	
20	1	5.000032	GY NW/Technik, Einrichtung (BGA)	98.036	98.036								98.036	
21	1	5.000246	Kita Sprachförderung (GWG)	6.624	6.624			-6.624					0	
22	1	5.000251	Kita Ausbau U3 (Bauwerk)	246.000	246.000								246.000	
23	1	5.000033	GY Einrichtung (GWG)	79.441	79.441								79.441	
24	1	5.000036	Kita Secundastr. Inventar (BGA)	2.500	2.500								2.500	
25	1	5.000304	KPI Kita Ka Neubau	900.000	50.000	-900.000		-50.000					0	
26	1	5.000034	VS Lehr-/Unterrm. (BGA)	1.397	1.397								1.397	
27	1	5.000037	Kita Secundastr. (GWG)	2.020	2.020								2.020	
28	1	5.000310	VS Ue Herst. Wasserablauf	3.000	3.000								3.000	
29	1	5.000035	VS Einrichtung (GWG)	8.603	8.603								8.603	
30	1	5.000039	Kita Königstr. Inventar & Ausst.	4.000	4.000								4.000	
31	1	5.000171	GS Einrichtung (BGA)	28.235	28.235								28.235	
32	1	5.000252	Kita Römerstr. Inventar (BGA)	3.400	3.400								3.400	
33	1	5.000311	VS Ue TH Erstellung Notüberläufe	3.000	3.000								3.000	
34	1	5.000253	Kita Knippstr. Inventar (BGA)	500	500								500	
35	1	4.000039	Straßenbeleuchtung	82.000	82.000								82.000	
36	1	5.000254	Kita Ploon Inventar & Ausst. (BGA)	918	918								918	
37	1	5.000080	Dornhofstraße	150.000	30.000								30.000	
38	1	5.000255	Kita Alb-Magnus Str. Inventar (BGA)	5.000	5.000								5.000	
39	1	5.000256	Kita Maaßenstraße Inventar (BGA)	700	700								700	
40	1	5.000128	Me 13 - Ferdinand-Rott-Straße	296.000	146.000								146.000	
41	1	5.000299	Kita Sandstr. Inventar & Außenspielbereich	2.500	2.500								2.500	
42	1	5.000004	Kita Margartenstr. Inventar & Ausst.	3.000	3.000								3.000	
43	1	5.000121	Auf der Minnen	324.000	125.000								125.000	
44	1	5.000064	Königsstraße	1.212.000	30.000								30.000	
45	1	5.000109	Münzstraße	320.000	58.000								58.000	
46	1	5.000056	Apostelpfad	1.269.000	110.000								110.000	

Priorität	Kategorie	Projekt-nr.	Maßnahme Förderbereich od. Ressort des Landes	Gesamtausgaben		Bewilligung und Auszahlung			ggf. Beteiligung durch Dritte Vorjahre	ggf. Beteiligung durch Dritte 2011	ggf. Beteiligung durch Dritte Folgejahre	Eigenanteil der Gemeinde (GV)	
				insgesamt	Anteil 2011	erteilte Bewilligung	in 2011 erwartete Bewilligung	(erwartete) Auszahlung 2011				Vorjahr/e < 2011	Ild. Hj. 2011 Folgejahr/e > 2011
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
47	1	5.000010	Ersatzmaßnahmen BNSchG	75.000	75.000			-5.000				70.000	
48	1	5.000014	FW Geräte, Atemschutz, Chemikalienschutzanzüge	14.100	14.100							14.100	
49	1	5.000017	FW Geräte Beschaffung (GWG)	25.000	25.000							25.000	
50	1	5.000046	Zentr. D. Geräte/Einrichtung & Dienst-/Schutzkl. (GW)	6.450	6.450							6.450	
51	1	5.000047	Grunderwerb Verkehrsflächen	50.000	50.000							50.000	
52	1	5.000048	FW Erwerb Fahrzeuge	150.100	150.100							150.100	
53	1	5.000053	NU Übergangsw. Inventar (BGA)	2.000	2.000							2.000	
54	1	5.000054	NU Übergangsw. Inventar (GWG)	3.000	3.000							3.000	
55	1	5.000055	NU Obdachlosenu. Inventar (GWG)	2.000	2.000							2.000	
56	1	5.000137	Pützweide	22.595	2.000							2.000	
57	1	5.000147	FW Funkgeräte/Funkmeldeempf. (BGA, GWG)	76.530	76.530							76.530	
58	1	5.000149	Zentr. Dienste Einrichtung (BGA)	5.000	5.000							5.000	
59	1	5.000150	EDV CAFM	35.660	35.660							35.660	
60	1	5.000151	EDV mobiles Datenerfassungsgerät., Hardware, Aust	72.000	72.000							72.000	
61	1	5.000169	Fw Dienst- und Schutzkleidung (GWG)	34.526	34.526							31.026	
62	1	5.000172	VHS Hardware/Software/Geräte/Einr. (GWG)	1.900	1.900			-250				1.650	
63	1	5.000174	Erschließungsanlagen	5.000	5.000							0	
64	1	5.000175	Kita Geräte/Einrichtung (GWG)	14.140	14.140							14.140	
65	1	5.000176	HS Sportgeräte (GWG)	500	500							500	
66	1	5.000177	GE, TH GE Sportgeräte (GWG)	2.000	2.000							2.000	
67	1	5.000178	GY Sportgeräte (BGA)	1.350	1.350							1.350	
68	1	5.000179	VS Sportgeräte (GWG)	500	500							500	
69	1	5.000180	VS Sportgeräte (BGA)	450	450							450	
70	1	5.000181	GS, GS TH Sportgeräte (GWG)	2.700	2.700							2.700	
71	1	5.000183	VHS EDV	600	600							600	
72	1	5.000211	EDV Software	8.677	8.677							8.677	
73	1	5.000213	Jugendamt Projekte (GWG)	2.000	2.000							2.000	
74	1	5.000214	Spielfläche - Erwerb von Spielgeräten	50.000	50.000							50.000	
75	1	5.000215	GS Sportgeräte (BGA)	2.400	2.400							2.400	
76	1	5.000216	GY Sportgeräte (GWG)	1.500	1.500							1.500	
77	1	5.000220	HS Sportgeräte (BGA)	450	450							450	
78	1	5.000224	GE Sportgeräte (BGA)	1.350	1.350							1.350	
79	1	5.000244	EDV Trivialssoftware/Lizenzen	2.000	2.000							2.000	
80	1	5.000283	Archiv Erwerb von GwG	1.000	1.000							1.000	
82	1	5.000023	Servatiusweg	1.090.000	295.000			-130.000				165.000	
81	2	4.000045	Spielfläche Festwert	82.000	82.000							82.000	
83	2	5.000206	Verantiasstraße	272.000	191.000						28.477	191.000	43.000
84	2	5.000009	Errichtung Parkscheinautomaten	60.000	15.000							15.000	
85	2	5.000099	Friedrichstraße	850.000	10.000							10.000	
86	2	5.000114	Burgunderstraße	406.000	313.000							313.000	
87	2	4.000013	Bücherei Medienfestwert	13.000	13.000							13.000	
88	2	4.000037	Sportplätze Festwerte	8.260	8.260							8.260	
89	2	4.000048	Sportplatz Aufwuchs Festwert	5.000	5.000							5.000	
90	2	5.000005	Skateanlage	21.570	21.570				-21.570			21.570	
91	2	5.000067	BJT Geräte/Inventar (GWG)	2.700	2.700							2.700	
92	2	5.000152	STUA Betriebsaufw., ökol. Lehrpfad (GWG)	2.205	2.205							2.205	
93	2	5.000187	Liegenschafts- Grundstücksverkehr	331.500	331.500							331.500	
94	2	5.000212	BJT Inventar und Ausstattung (BGA)	2.500	2.500							2.500	
nn	2	5.000000	Kleinspielfeld	120.000	120.000							20.000	
95	3	5.000301	KPI WiWe 80130	37.000	8.000			-8.000				0	
96	3	5.000302	KPI WiWe 82046	19.000	3.000			-3.000				0	
97	3	5.000303	KPI WiWe 80070	192.000	20.957			-20.957				0	
98	3	5.000066	Peter-Fryns-Platz	521.000	5.000							5.000	

27/28

Prio- rität	Kate- gorie	Projekt- nr.	Maßnahme Förderbereich od. Ressort des Landes	Gesamtausgaben		Bewilligung und Auszahlung				ggf. Beteiligung durch Dritte Vorjahre	ggf. Beteiligung durch Dritte Folgejahre	Eigenanteil der Gemeinde (GV)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
99	3	5.000173	Projekt Grünes C	2.725.776	872.508	-2.180.621	-698.007				51.593	174.501	3.243.015
100	3	5.000186	Radverkehrsplan - Fahrradwegw. (GWG)	21.075	1.000		-750				4.075	250	

Deckungsmittel	insgesamt	Anteil 2011	Vorjahre	lfd. Hj. 2011	Folgejahre
Investitionspauschale		-1.156.000		-1.156.000	
Feuerschutzpauschale		-90.000		-90.000	
Sportpauschale (investiv)		-48.030		-48.030	
Bildungspauschale (investiv)		-1.181.320		-1.181.320	
Investitionszuweisungen / -anteile (sonstige)				0	
Kostenersatzungen				0	
Beiträge		-1.162.000		-1.162.000	
Vermögenserlöse (Sachzusammenhang)		-77.000		-77.000	
Vermögenserlöse (ohne Sachzusammenhang)		-1.135.640		-1.135.640	
= Summe allgemeine Deckungsmittel			0	-4.849.990	0

Kreditbedarf (inkl. aller Vermögenserlöse)	619.303
Kreditbedarf (ohne Vermögenserlöse (ohne Sachzusammenhang))	1.754.943

Inhaltsverzeichnis

11/2011, 17.02.2011, Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 5 Leasing- und Kaufvertrag über das HallenFreizeitBad zwischen der Stadt	
Vorlage 010/2011-2	2
Leasingkonzept Stadt Bornheim kompr. 010/2011-2	3
TOP Ö 8 Sachstand der Abwicklung von Maßnahmen nach dem Konjunkturpaket II	
Vorlage 072/2011-1	16
1 Liste Bildung 072/2011-1	20
2 Liste Sonstige Infrastruktur 072/2011-1	21
3 Liste Bildung (externe Träger) 072/2011-1	22
TOP Ö 10 Haushaltssatzung 2011 mit allen Anlagen	
1 Erg. HFWA - Änderungsliste 2011-D31 (investiv) 024/2011-2	23
2 Erg. HFWA - Änderungsliste 2011-D3 (konsumtiv) 024/2011-2	25
3 Erg. HFWA - Prioritätenliste 2011 D2++ 024/2011-2	26
Inhaltsverzeichnis	29